

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 30	Ausgegeben in Lüdenscheid am 24.07.2019	Jahrgang 2019
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
16.07.2019	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK)	594
15.07.2019	Stadt Hemer	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 23.04.2012 (Straßenausbaubeitragssatzung)	595
16.07.2019	Stadt Menden	6. vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombrüche“	597
22.07.2019	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 426 „Letmathe-Gennaer Straße / ehemaliges WFG-Gelände“	600
22.07.2019	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 „Letmathe - Bergstraße“	602
16.07.2019	Stadt Kierspe	Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	604

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:**

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Altena	Altena	4, 9, 13, 26, 32, 38, 42, 46, 53, 56
	Evingen	7, 8
Balve	Langenholthausen	4, 8, 9
	Mellen	10
Hemer	Hemer	61
Herscheid	Herscheid	4, 37
Iserlohn	Iserlohn	8, 15, 20, 47, 59, 63, 69, 79, 81, 89
	Letmathe	9, 13, 26
	Lössel	5, 7
	Oestrich	19
Lüdenscheid	Lüdenscheid-Land	22, 33
	Lüdenscheid-Stadt	14, 78
Meinerzhagen	Meinerzhagen	12, 36
	Valbert	36
Menden	Menden	13, 32
Neuenrade	Affeln	1, 9, 13, 22
	Altenaffeln	3, 8, 19, 20
	Blintrop	1, 4, 5, 6, 7
	Neuenrade	1, 19, 24
Plettenberg	Dankelmert	5, 6, 13, 15, 17
	Eiringhausen	3, 6, 7, 10, 13
	Holthausen	4, 6, 7, 8, 17
	Plettenberg	6
	Ohle	6, 8
Schalksmühle	Schalksmühle	4
Werdohl	Werdohl	16, 27, 29

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014

(GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOz-VermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

**07.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019**

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,  
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner in dieser Sache ist Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 16.07.2019

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Katasterbehörde  
Im Auftrag  
J. Vetter

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der  
Stadt Hemer vom 23.04.2012 (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und

2. § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Hemer am 25.06.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hemer (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei Straßenart	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	65 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v.H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	55 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v.H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	55 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehwege	je 6,00 m	je 6,00 m	65 v.H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	60 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Möblierung, Begrünung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	65 v.H.
6. Sonstige Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung, Möblierung, Begrünung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	65 v.H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Begrünung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	65 v.H.
8. Anliegerwirtschaftswege		3,00 m	65 v.H.
9. Hauptwirtschaftswege		5,00 m	35 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um jeweils 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

## § 2

§ 4 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um folgenden Absatz 3 erweitert:

- (3) Grenzt ein Grundstück (mehrfach erschlossenes Grundstück) an zwei Verkehrsanlagen mit gleichartiger Funktion und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 v. H. der Grundstücksfläche nach § 4 Abs. 1 oder Absatz 2 anzusetzen. Die ausfallenden Beitragsanteile gehen zu Lasten der Stadt.

## § 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hemer mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2019 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015, verfahren worden ist.

### II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 15.07.2019

Der Bürgermeister

gez.  
Michael Heilmann



#### **Bekanntmachung**

#### **6. vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombrüche“ der Stadt Menden (Sauerland)**

- I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 (1) BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**
- II. Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

#### **I.**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 6. vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombrüche“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst.

Im Stadtteil Böisperde besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombrüche“, welcher vorwiegend Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI) festsetzt. Im nördlichen Bereich grenzt des Weiteren der Bebauungsplan Nr. 1 „für das Industriegebiet südlich des Hämmerweges“ der ehem. Gemeinde Halingen an, welcher ebenfalls ein Gewerbegebiet (GE) festsetzt. Im Geltungsbereich dieser Bebauungspläne befindet sich das Unternehmen BEGA Gantenbrink-Leuchten KG, welches hier seinen Produktions- und Verwaltungsstandort hat. Im Zuge der Unternehmensentwicklung ist eine Erweiterung des zur Provinzialstraße hin ausgerichteten Verwaltungsgebäudes geplant, welches sich im Übergang zwischen dem Bebauungsplan Nr. 125 / I und dem Bebauungsplan Nr. 1 befindet, so dass hier eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 125 / I notwendig wird. Der Änderungsbedarf ergibt sich aus der Tatsache, dass die Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 1 und des Bebauungsplanes Nr. 125 / I nicht aneinander grenzen und sich somit eine nicht überbaubare Lücke zwischen der Bestandsbebauung und der geplanten baulichen Erweiterung ergibt. Ziel der Planänderung ist somit die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bebauungsplan Nr. 125 / I in westliche Richtung bis zur Bestandsbebauung des Unternehmens.

Die 6. vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombrüche“ erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB und kann im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert werden. So werden durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 (2) BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB verzichtet.

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes werden zudem weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür, dass im Rahmen der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Darüber hinaus wird gem. § 13 (3) BauGB auch von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB sowie vom Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

Den Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 27.06.2019. Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 02.09.2019 zur Planung äußern.

Der Beschluss zur 6. vereinfachten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombbrüche“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

## II.

Des Weiteren hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 125 / I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombbrüche“ gem. § 3 (2) BauGB gefasst.

Der Planentwurf und die Begründung liegen dementsprechend in der Zeit

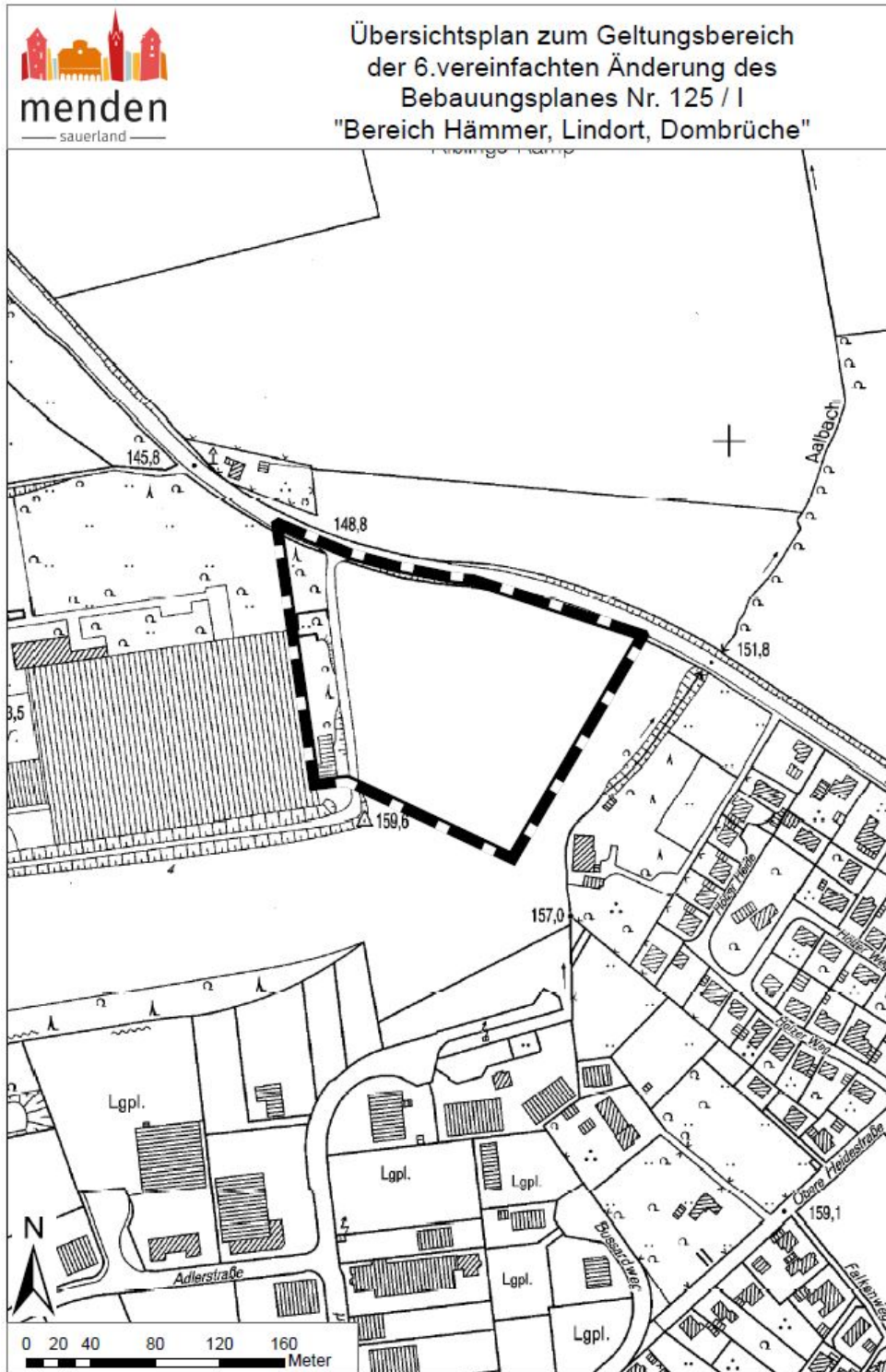
**vom 01.08.2019 bis einschließlich 02.09.2019**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter [www.menden.de/stadtplanung](http://www.menden.de/stadtplanung) zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf, insbesondere schriftlich, per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Bereich Hämmer, Lindort, Dombbrüche“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



Menden (Sauerland), den 16.07.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Art  
Erster Beigeordneter

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan  
Nr. 426 „Letmathe-Gennaer Straße /  
ehemaliges WFG-Gelände“**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09.07.2019  
folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan Nr. 426 Letmathe – Gennaer  
Straße / ehemaliges WFG-Gelände“ gem. § 2  
BauGB  
hier: a) Beratung über eingegangene  
Stellungnahmen  
b) Satzungsbeschluss

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 19.07.2019

Dr. Ahrens  
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

**Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Die Präklusionswirkung nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung wurde mit Datum vom 28.05.2017, in Kraft getreten seit 02.06.2017 aufgehoben.

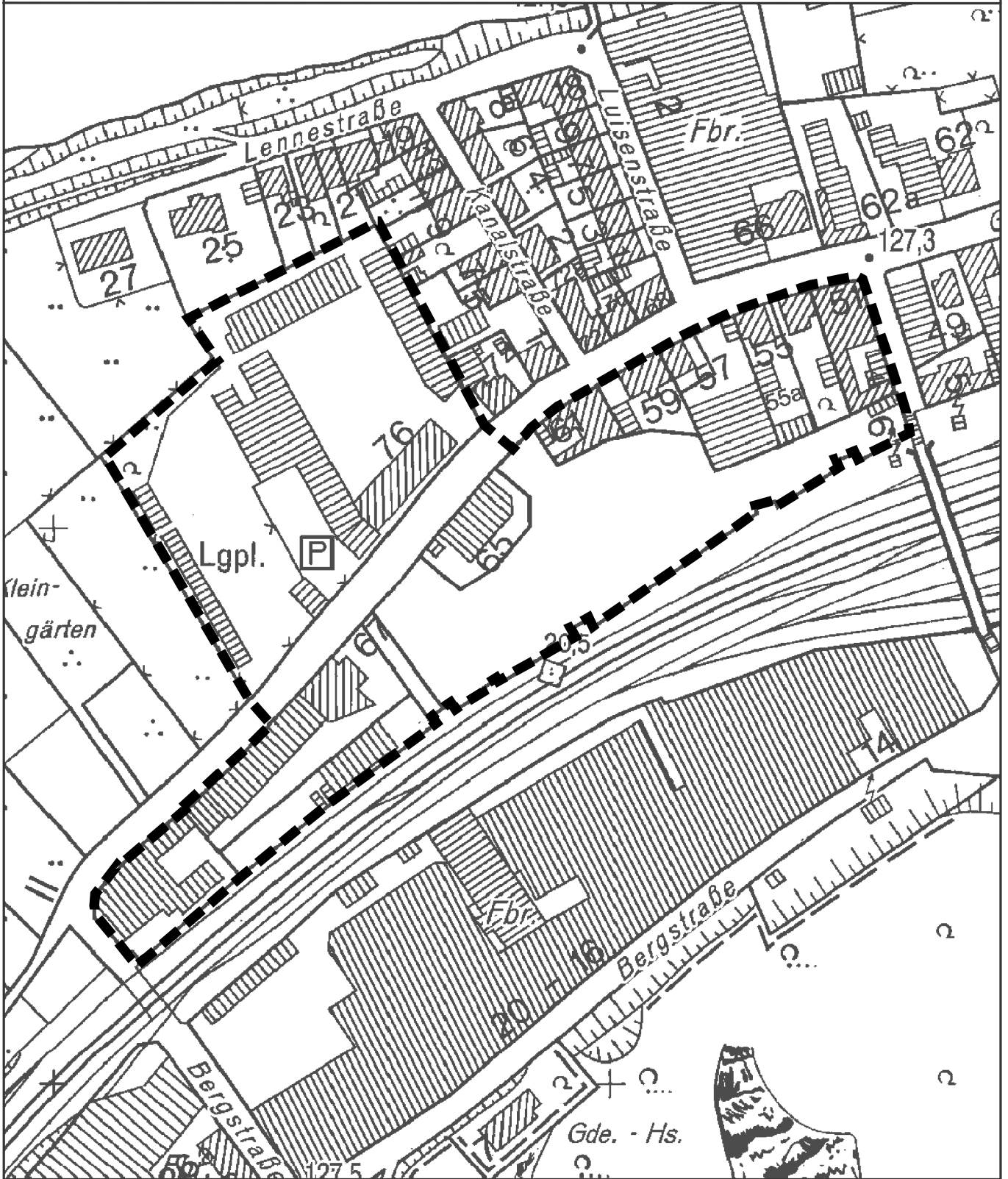
Iserlohn, 22.07.2019

Dr. Ahrens  
Bürgermeister



# Bebauungsplan Nr. 426

"Letmathe - Gennaer Straße / ehemaliges WFG-Gelände"



Abgrenzung des Plangebietes    **-----**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzungsbeschluss zur 1. Änderung  
des Bebauungsplans Nr. 207  
„Letmathe - Bergstraße“**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09.07.2019  
folgenden Beschluss gefasst:

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 „Letmathe – Bergstraße“ gem. § 13 BauGB  
hier: a) Beratung über eingegangene  
Stellungnahmen  
b) Satzungsbeschluss

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 19.07.2019

Dr. Ahrens  
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

**Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Die Präklusionswirkung nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung wurde mit Datum vom 28.05.2017, in Kraft getreten seit 02.06.2017 aufgehoben.

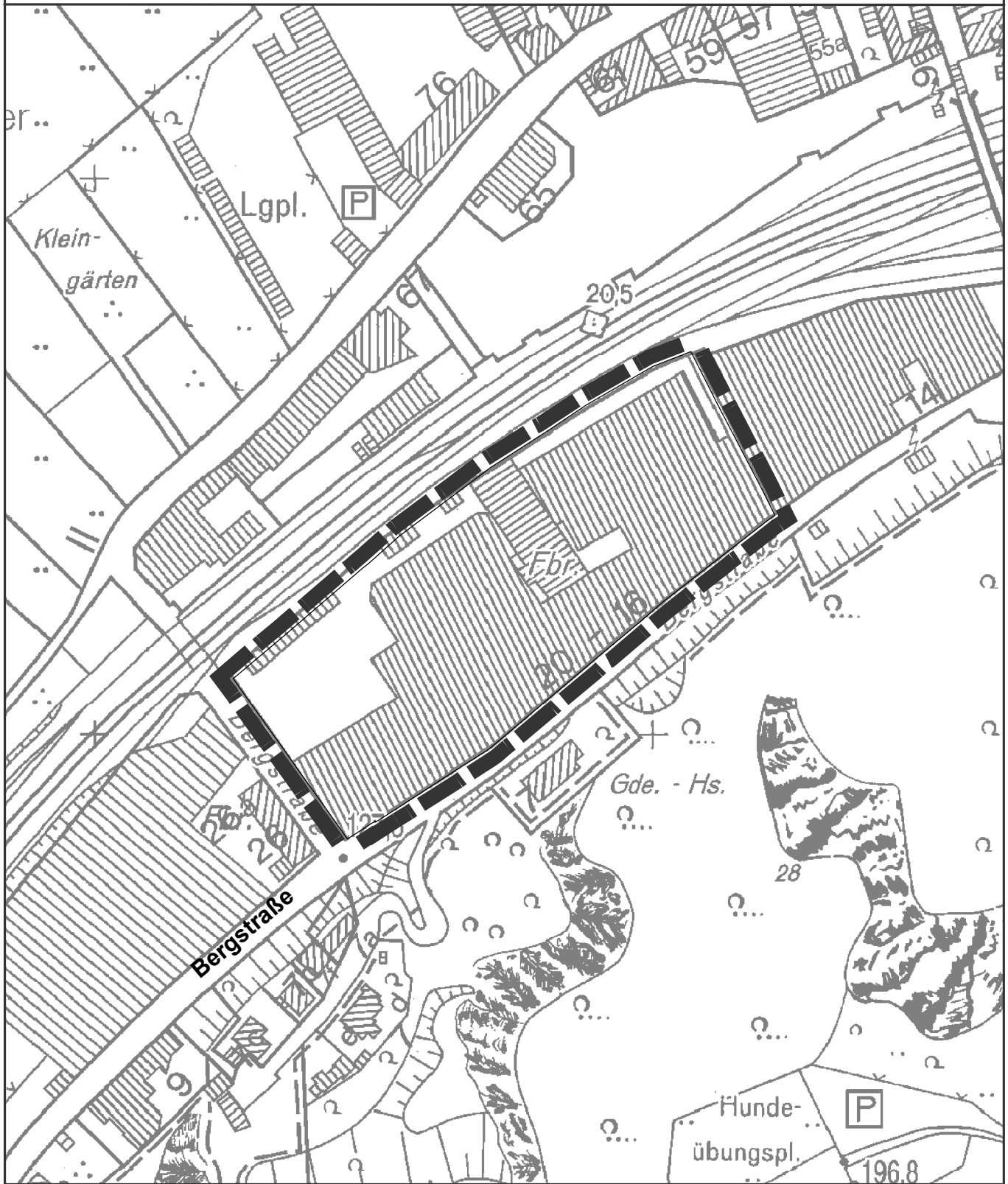
Iserlohn, 22.07.2019

Dr. Ahrens  
Bürgermeister

# Bebauungsplan Nr. 207

## Letmathe - Bergstraße

### 1. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes    - - - - -



## Amtliche Bekanntmachung

### Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Das Mitglied des Rates der Stadt Kierspe, Herr Jörg Fischer, hat seinen Verzicht gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) auf sein in der Kommunalwahl am 25.05.2014 erworbenes Ratsmandat mit Wirkung vom 09.07.2019 erklärt. Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG wird festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU

**Herr Sebastian Tofote, wohnhaft in 58566 Kierspe,**

ab 15.07.2019 in den Rat der Stadt Kierspe nachrückt.

Herr Tofote hat mit Erklärung vom 10.07.2019, eingegangen am 15.07.2019, das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 16.07.2019

Frank Emde  
Wahlleiter